

An die  
Damen und Herren  
des Rates der Stadt Meerbusch

## **Beratungsvorlage**

zu TOP 16 der Sitzung des Rates am 29. Oktober 2009

### **Änderung der Hauptsatzung; Bildung eines Integrationsrates**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt beschließt die Änderung des § 9 der Hauptsatzung in der als Anlage beigefügten Fassung der IX. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom 26. Januar 1995.

#### **Begründung:**

Durch das Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 wurde § 27 der Gemeindeordnung NRW (GO) geändert. Anstelle des Ausländerbeirates sieht die GO nun als Grundmodell einen Integrationsrat vor. Mit der Neuerung werden die Erfahrungen aus einem Modellversuch in mehreren Städten umgesetzt. Ausschlaggebend für die positive Bewertung war insbesondere die bessere Verzahnung der Arbeit von Rat und Integrationsgremium.

In einer Gemeinde, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden. Die Stadt Meerbusch fällt unter diese Regelung: Aktuell sind etwa 5.500 Ausländer mit Hauptwohnsitz gemeldet. Der Integrationsrat besteht aus Migrantenvetretern, die unmittelbar nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt werden, und vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Aus der Mitte des Integrationsrates wird der oder die Vorsitzende gewählt.

Es ist zulässig, anstelle des Integrationsrates einen beratenden Ausschuss im Sinne des § 58 GO zu bilden (Integrationsausschuss). In diesem Fall werden nach dem Verfahren des § 58 GO die Ratsmitglieder gewählt; hinzu kommen unmittelbar gewählte Migrantenvetreter, deren Zahl die Zahl der Ratsmitglieder allerdings nicht erreichen darf. Den Vorsitz im Integrationsausschuss führt zwingend ein Ratsmitglied.

Der Unterschied der beiden zulässigen Gremien besteht also darin, dass der Integrationsrat i.d.R. von Migranten dominiert ist, während im Integrationsausschuss die Ratsmitglieder zwingend die Mehrheit und den Vorsitz haben. Das Gesetz enthält dagegen keine Regelungen zur Anzahl der Mitglieder insgesamt und zum genauen Verhältnis von Migrantenvetretern und Ratsmitgliedern, beides ist in der Hauptsatzung festzulegen.

Funktionell sind beiden Gremien die gleichen Aufgaben zugewiesen: Sie können sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen, haben jedoch lediglich beratende Funktion. Anregungen und Stellungnahmen werden dem Rat oder dem zuständigen Fachausschuss vorgelegt. Ein Mitglied des Gremiums kann an der Beratung teilnehmen und das Wort ergreifen.

**Lösung:**

Mit der Regelung im § 27 GO sieht der Gesetzgeber den Integrationsrat als Grundmodell vor. Auch der Städtetag NRW, der Städte- und Gemeindebund NRW und die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen (LAGA) haben sich für die Bildung von Integrationsräten anstelle von Integrationsausschüssen ausgesprochen

Der Städte- und Gemeindebund empfiehlt die Besetzung des Integrationsrates mit zwei Dritteln direkt gewählter Migrantenvertreter und einem Drittel vom Rat bestellter Ratsmitglieder. Bei angemessener Berücksichtigung aller im Rat vertretenen Fraktionen ergeben sich 15 Mitglieder, von denen zehn direkt gewählt und fünf vom Rat bestellt werden.

Die Hauptsatzung muss entsprechend geändert werden. Die Änderungen sind in der Anlage ersichtlich; hinsichtlich § 9 Absatz 4 handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Berichtigung.

Das nähere Verfahren zur Wahl des Integrationsrates regelt die Wahlordnung, die dem Rat ebenfalls in seiner heutigen Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

In Vertretung

Angelika Mielke-Westerlage  
Erste Beigeordnete